

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE
UND TOURISMUS DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN –
AMT FÜR
PLANFESTSTELLUNG VERKEHR SH



verschlüsselt

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für
die Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg zu einem KV-Terminal
mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lok-Drehscheibe

auf dem Gebiet der Stadt Neumünster

APV 38 –622.721-9

Kiel, den 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Verfügender Teil:

1	FESTGESTELLTE BAUMAßNAHME	7
1.1	FESTSTELLUNGEN GEM. § 3A DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)	8
1.2	PLANUNTERLAGEN.....	8
1.2.1	Festgestellte Unterlagen	8
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	9
2	MAßGABEN (PLANÄNDERUNGEN UND AUFLAGEN).....	10
2.1	PLANÄNDERUNGEN UND AUFLAGEN	10
2.1.1	Planänderungen	10
2.1.2	Auflagen	11
2.2	WASSERHAUSHALT	17
2.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	17
2.2.2	Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz	20
2.2.3	Auflagen hinsichtlich des Einbaus einer Tanktasse mit einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage.....	22
2.2.4	Allgemeine Auflagen in wasserrechtlicher Hinsicht	23
2.3	LANDSCHAFTSPFLEGE	23
2.3.1	Genehmigung des Eingriffes in die Natur.....	23
2.3.2	Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)	23
2.3.3	Nebenbestimmungen zur Landschaftspflege	24
2.4	LÄRMSCHUTZ	24
2.4.1	Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)	24
2.4.2	Entschädigungsansprüche.....	24
2.4.3	Auflagen aus schalltechnischer Sicht.....	25
2.5	WIDMUNG	25
3	ERLEDIGUNG VON STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	25
3.1	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	26
3.1.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (28.02.2017).....	26
3.1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.03.2017).....	26
3.1.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (20.03.2017, 17.04.2018)	26
3.1.4	Deutsche Telekom Technik GmbH (20.02.2017, 11.05.2017).....	26
3.1.5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (27.02.2017).....	27

3.1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)	27
3.1.7	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (16.03.2017, 11.04.2017, 13.04.2018, 15.11.2018)	27
3.1.8	Landeskriminalamt Schleswig Holstein (21.03.2017).....	28
3.1.9	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein – MELUND (10.02.2017, 27.02.2017, 18.04.2018).....	28
3.1.10	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig Holstein (14.03.2017)	28
3.1.11	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei (01.03.2017)	28
3.1.12	Polizeidirektion Neumünster (21.03.2017, 13.04.2018).....	29
3.1.13	Stadt Neumünster (20.03.2017, 24.03.2017, 06.07.2017, 26.07.2018, 19.09.2018, 10.10.2018, 19.10.2018, 20.11.2018, 23.11.2018)	29
3.1.14	SWN Verkehr GmbH - Stadtwerke Neumünster (06.04.2018).....	30
3.2	ANERKANNTE NATURSCHUTZVEREINIGUNGEN.....	30
3.3	PRIVATE EINWENDUNGEN	30
4	ZURÜCKGEWIESENE STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	31
4.0	ALLGEMEINE EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	31
4.1	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	31
4.1.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)	31
4.2	PRIVATE EINWENDUNGEN	31
5	PLANKORREKTUREN DURCH BLAUEINTRAGUNGEN UND DECKBLÄTTER (HINWEIS) ..	31
6	ZUSTELLUNG (AUSLEGUNG).....	32
7	HINWEIS ZUR KOSTENPFLICHT.....	32
ZU 1:	(FESTGESTELLTE BAUMABNAHME).....	33
A)	VERFAHRENSRECHTLICHE WÜRDIGUNG	33
B)	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	35
ZU 2:	(MAßGABEN (PLANÄNDERUNGEN UND AUFLAGEN))	38
ZU 2.1:	(PLANÄNDERUNGEN UND AUFLAGEN).....	38
Zu 2.1.1:	(Planänderungen).....	38
Zu 2.1.2:	(Auflagen).....	38
ZU 2.2:	(WASSERHAUSHALT).....	38
ZU 2.3:	(LANDSCHAFTSPFLEGE)	38
Zu 2.3.1:	(Genehmigung des Eingriffes in die Natur).....	39
Zu 2.3.2:	(Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)).....	39
Zu 2.3.3:	(Nebenbestimmungen zur Landschaftspflege).....	39

ZU 2.4: (LÄRMSCHUTZ (ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE))	39
ZU 2.5: (WIDMUNG)	40
ZU 4: (ZURÜCKGEWIESENE STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN)	40
ZU 4.0: (ALLGEMEINE EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN)	41
ZU 4.1: (TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE)	41
<i>Zu 4.1.1: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)</i>	41
ZU 4.2: (PRIVATE EINWENDUNGEN)	42
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	43

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen verwendeter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Abkürzung	Vollzitiertung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
DSchG SH	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S.2)
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082)
LEisenbG	Eisenbahngesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 (GVOBl. SH, S.266), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO v. 04.04.2013, (GVOBl. SH, S.143)
LNatSchG SH	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Abkürzung	Vollzitiierung
	vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes v. 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231)
LWG SH	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge – (August 2004 oder Entwurf Juni 2015)
TRwS-2	Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung (Mai 2007)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 In der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Sonstige Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
A	Autobahn
AG	Aktiengesellschaft
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH
B	Bundesstraße
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DB	Deutsche Bahn
Gbf	Güterbahnhof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.-Schl.-H.	Gesetzverordnungsblatt Schleswig-Holstein
HW	Hochwert
K	Kreisstraße
KV-Terminal	Kombinierter Verkehr-Terminal
L	Landesstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LKW	Lastkraftwagen
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
neg	Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
NN	Normal Null
SH	Schleswig-Holstein
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UTM	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VHT	Vorhabenträger
WGK	Wassergefährdungsklasse

Planfeststellungsbeschluss

1 Festgestellte Baumaßnahme

Der von dem Vorhabenträger neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll vorgelegte Plan für die Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg zu einem KV Terminal für den Tag- und Nachtbetrieb mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lokdrehzscheibe durch

1. die formale Wiederherstellung der Widmung zugunsten des vormaligen Eisenbahn-Betriebswerk-Geländes (Drehzscheibe und Abstellgleise) und benachbarter Flächen in weiterhin bahnaffiner Nutzung (Umschlag Straße – Schiene);
2. Wiedererrichtung der von der DB AG abgebauten Gleise 68 und 69 inkl. Weichen 916 und 917;
3. die Reaktivierung und Verlängerung des Gleises 931 um ca. 50 m mit Wiedereinbau Weiche 930;
4. Rückbau der Gleise 25-32, 82, 932-937 sowie der zugehörigen Weichen 981, 987-992, 994 und 931-934;
5. Verlegung der Weiche 984 sowie des Gleises 144 auf ca. 150 m;
6. die Verbindung der Lokschuppenanlage mit der neg-Gleisanlage über Gleis 144 als Neubau von ca. 60 m Gleis, damit einher
7. Schaffung eines neuen BÜ mit Postensicherung;
8. Verlängerung des Gleises 930 um ca. 150 m;
9. Nachtumschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs;
10. Installation einer max. 6 m langen Tanktasse im Nordbereich Gleis 930 mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für die Betankung von dieselbetriebenen Schienenfahrzeugen und Umschlaggeräten sowie
11. Errichtung dreier Schallschutzwände mit ca. 80 m, 180 m sowie 320 m Länge

auf dem Gebiet der Stadt Neumünster

wird gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1 Feststellungen gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht nach den §§ 3b bis 3f UVPG somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3a des UVPG durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 06.02.2017 auf Seite 292 sowie infolge erneuter Prüfung im Zuge der Planänderung im Amtsblatt vom 19.03.2018 auf Seite 181 bekannt gegeben.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem verfügenden und begründenden Teil und dem Plan, der sich aus nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen zusammensetzt. Die festgestellten Unterlagen sind als solche gekennzeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ausgelegten Planunterlagen sind als Deckblätter bzw. durch Blauetragungen in Texten und Plänen kenntlich gemacht.

Teil	Anlage	Bezeichnung
1	1	Erläuterungsbericht (14 Seiten; zuletzt geändert am 12.11.2018)
2	2.3	Lageplan mit Flächenwidmungen 1: 1.000 (zuletzt geändert am 21.11.2018)
2	2.4	Querschnitt Versickerungsbecken und Ausbauquerschnitt 1:100 und 1:50 (von 07/2016)
3	3	Bauwerksverzeichnis (3 Seiten; zuletzt geändert 10/2018)
4	4.1	Grunderwerbsverzeichnis (3 Seiten; zuletzt geändert 11/2018)
4	4.2	Grunderwerbsplan 1:1000 (zuletzt geändert am 21.11.2018)
5	5	Schalltechnisches Gutachten (71 Seiten; vom 30.01.2015) und Schalltechnische Untersuchung (49 Seiten; vom

Teil	Anlage	Bezeichnung
		09.12.2016) sowie Ergänzung (5 Seiten; vom 28.09.2017)

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Dem Plan sind nachrichtlich folgende Unterlagen zugeordnet:

Teil	Anlage	Bezeichnung
2	2.1	Übersichtskarte 1 : 50.000 (von 07/2016)
2	2.2	Übersichtsplan 1: 5.000 (von 10/2017)
2	2.5	Lageplan Gleisfeldbeleuchtung Beleuchtungsplan 1: 1.000 (vom 30.10.2017)
2	2.6	Kreuzungsplan 1:200 (vom 15.03.2018)
6	6	Aktualisierung der Bestandserfassung Brutvögel und artenschutzfachlichen Betrachtung für die Wiederaufnahme der Nutzung eines brachgefallenen Gleisbereiches am Bahnhof Neumünster (26 Seiten; vom 28.08.2018) sowie ergänzende Bilanzierung des Eingriffes und des Ausgleiches (2 Seiten; vom 23.05.2018)
7	7	Staubimmissionsprognose für die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bau einer Umschlagsanlage (KV-Terminal) im Gbf. Neumünster (46 Seiten; vom 02.06.2016)
8	8	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-1: Bodenkundliche Betrachtung auf Schadstoffe (Ist-Zustand, künftiger Zustand) für Güt.bhf Neumünster-NEG (10 Seiten; vom 07.07.2016) sowie Machbarkeitsprüfung Regenwasserbewirtschaftung (94 Seiten; vom 04.09.2012)
9	9	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-2: Baugrundgutachten zur Standfestigkeit und Beschaffenheit für Güt.bhf Neumünster-NEG (4 Seiten; vom 07.07.2016)

Teil	Anlage	Bezeichnung
10	10	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-3: Überschlägige Prognose der Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen und das Auf- und Absetzen von Containern im Güterbahnhof-Neumünster (10 Seiten; vom 22.08.2016) sowie Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-6 erweiterte Flächenbetrachtung zum Gutachten 1821gu-3 (4 Seiten; vom 15.12.2017)
11	11,1.1	Hydraulische Muldenberechnung Einzugsflächen gem. Z.-Nr. „4-LP-Entw-EF-01“ (4 Seiten; vom 29.07.2016)
11	11.1-2	Kulturlokschuppen Neumünster Entwässerung (1 Seite; vom 24.02.2016)
11	11.2	Einzugsflächen Versickerungsbecken 1 (1:1.000) (vom 29.07.2016)
11	11.3.1	Nachweis Oberflächenentwässerung: Entwässerungsantrag (60 Seiten; vom 13.06.2013)
11	11.3.2	Lageplan Einzugsflächen der Versickerungsmulden (1:1.000) (vom 13.11.2017)
11	11.4	Nachweis Oberflächenentwässerung: Erlaubnis zur Einleitung der Stadt Neumünster (7 Seiten; vom 02.08.2013)

Die Anzahl der Seiten umfasst auch Titel- und Deckblätter, Anlagen und Pläne. Das Datum bezeichnet den Zeitpunkt der letzten auf der Unterlage vermerkten Änderung.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden.

-
- Reaktivierung und Verlängerung des Gleises 931 um ca. 50 m mit Wiedereinbau Weiche 930
 - Rückbau der Gleise 25-32, 82, 932-937 sowie der zugehörigen Weichen 981, 987-992, 994, 931-934
 - Verlegung der Weiche 984 sowie des Gleises 144 auf ca. 150 m
 - Erweiterung der Umschlagsfläche
 - Installation einer max. 6 langen Tanktasse mit einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage
 - Errichtung einer weiteren, ca. 180 m langen und 3 m hohen Schallschutzwand
 - Anpassung der Planfeststellungsgrenze im Bereich des Flurstücks 437 der Flur 10 der Gemarkung Neumünster

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen sind nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blauzeichnungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

2.1.2 Auflagen

2.1.2.1 Benachrichtigungen und Anzeigen

- 1. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde sowie der Stadt Neumünster frühzeitig den Baubeginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme und der Kompensationsmaßnahmen sowie die Inbetriebnahme mitzuteilen. Eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 2. Auf den Baubeginn ist rechtzeitig, mit mindestens 2 Wochen Vorlauf, in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Öffentlichkeit ist auch über den Bauablauf, insbesondere über den Beginn besonders lärmintensiver Tätigkeiten durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig zu informieren. Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Information nachvollziehbar zu begründen.
- 3. Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen und Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten. Bautechnisch bedingte Unterbrechungen der Erreichbarkeit und der Ver- und Entsorgung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

2.1.2.2 Schallemissionen während der Bauausführung

- 1. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass für die Beurteilung der Schallauswirkung auf die Nachbarschaft während der Bauphase die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutze gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1070) beachtet wird.
- 2. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausschreibung von Bauleistungen bauvertraglich sicherzustellen, dass nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, die mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen.
- 3. Die Belange des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sind zu beachten.

2.1.2.3 Auflagen aus eisenbahntechnischer Sicht

- 1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung -, Schanzenstraße 80 in 20357 Hamburg, schriftlich anzuzeigen.
- 2. Die den Eisenbahnverkehr auf der bereits vorhandenen Eisenbahninfrastruktur durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind vorab über den Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.
- 3. Die Baumaßnahme ist nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für den Bau und die Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur gelten die Oberbauvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE). Des Weiteren ist die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08. Mai 1967 in ihrer derzeit aktuellen Fassung zu beachten.
- 4. Alle Betriebsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass sie die ihrem Zweck entsprechende Betriebssicherheit und Dauerhaftigkeit haben. Es ist außerdem darauf zu achten, dass alle bei den Bauarbeiten entstehenden Geräusche und Erschütterungen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten und die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 5. Verschmutzungen der Gleisanlagen infolge der Bauarbeiten sowie des zukünftigen Umschlagsbetriebes sind zu vermeiden. Hierzu sind betroffene Gleisbereiche entsprechend abzudecken.
- 6. Beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist darauf zu achten, dass außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam sein muss, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes verhindert.
- 7. Bei erdbautechnischen Arbeiten sind die Vorschriften der Modulrichtlinie 836 „Erdbauwerke planen, bauen und instand halten“ der DB Netz AG analog anzuwenden und zu beachten. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Standsicherheit des Bahnkörpers gewährleistet ist.

-
- 8. Der zur Verwendung kommende Gleisschotter muss der DIN EN 13450 „Gesteinskörnung für Gleisschotter“ entsprechen.
 - 9. Die Bettungsquerschnitte gemäß AzObri 6 sind einzuhalten.
 - 10. Für die eventuelle Verwendung altbrauchbarer Schienen und Schwellen ist die AzObri 27 zu beachten.
 - 11. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat für eine ausreichende Entwässerung der Bahnanlagen zu sorgen.
 - 12. Stumpfgleise müssen durch Gleisbremsprellböcke oder ähnlich wirkende Gleisabschlüsse abgeschlossen und mit einem Schutzsignal Sh 0 versehen sein.
 - 13. Die Bemessung der Gleisabschlüsse in den Gleisen 65, 930 und 931 hinsichtlich der aufzunehmenden kinetischen Energie ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn nachzuweisen.
 - 14. Innerhalb des Bremsweges der Prellböcke müssen Kopf und Steg der Schienen frei von Verbindungen und Unebenheiten (z. B. Laschen und Schweißwülsten) sein.
 - 15. Die Ausgangslage der Prellböcke (Pufferebene) ist eindeutig durch einen Merkpfehl oder eine witterungsbeständige Markierung zu kennzeichnen.
 - 16. Für die im Gleis 930 vorgesehene Tanktasse ist der Landeseisenbahnverwaltung die Ausführungsplanung in Form von Lageplan und Querschnitt unter Benennung der zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte und des Nachweises deren Zulassung vorzulegen.
 - 17. Die Gleistore im Gleis 144 sind in geöffnetem Zustand profillfrei festzustellen. Auf den Torflügeln ist beiderseits ein Signal Sh 2 (Schutzhalt) anzubringen. Für das nördliche Gleistor ist zur Fahrbahnkante des BÜ „Brückenstraße“ ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - 18. Schienengleiche Überfahrten im Bereich des Terminal-Geländes sind vom Eisenbahninfrastrukturbetreiber in geeigneter Weise zu sichern.
 - 19. Die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE Ausgabe 2001) ist zu beachten.
 - 20. Für die aufzustellenden Verkehrszeichen 201-50 StVO (Andreaskreuz) am BÜ „Brückenstraße“ ist gemäß § 5 Abs. 2a der BÜV NE jeweils ein lichter Abstand zur Gleisachse von 3,00 m einzuhalten.
 - 21. Die Einbaubreite des BÜ-Belags ist so zu wählen, dass er an allen Stellen mindestens 30 cm über die Fahrbahnränder hinausreicht.
 - 22. Der Bahnübergangsbelag ist im Gleisbereich beidseitig mit Auflaufschutzvorrichtungen zu versehen.

-
- 23. Die Spurrillen im Bereich des Bahnüberganges sind so dauerhaft auszubilden (z. B. mittels Einbau einer Rillenschiene oder eines angeschraubten Rillenprofils), dass sie jederzeit freigehalten werden.
 - 24. Hinsichtlich der erforderlichen Kreuzungen der Gleisanlage mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Kabeln etc. sind die zur Zeit gültigen Vorschriften und DIN-Richtlinien zu beachten und der Landeseisenbahnverwaltung vom Eisenbahninfrastrukturbetreiber (neg Niebüll GmbH) gesonderte Anträge zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
 - 25. Vor der Einpflasterung bzw. Oberflächenbetonierung der Gleisbereiche 144, 930 und 931 ist eine Zwischenabnahme in oberbautechnischer Hinsicht beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - schriftlich zu beantragen.
 - 26. Bis zur Klärung und Realisierung eines Gleisabschlusses in dem Gleis vor der zurückgebauten Weiche 918 muss die neue Weiche 916 in Linkslage verschlossen werden.
 - 27. Auf den Umschlagsflächen entlang der Gleisanlagen sind parallel den Gleisen geführte Markierungen zur Kennzeichnung der freizuhaltenden Regellicht- und sicherheitsräume vorzusehen.
 - 28. Die geplanten Beleuchtungsinstallationen sind so abzuschirmen und auszubilden, dass sie durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
 - 29. Die Infrastrukturanschlussgrenzen zwischen der Eisenbahninfrastruktur der neg Niebüll GmbH und der DB Netz AG sind örtlich mittels profilmfreier Aufstellungen von dauerhaften Schildern mit der Aufschrift „Anschlussgrenze“ zu kennzeichnen.
 - 30. Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist gemäß § 10 Abs. 2 des LEisenbG vom 27.06.1995 eine Betriebserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Landeseisenbahnverwaltung, schriftlich unter Mitzeichnung durch den Eisenbahnbetriebsleiter oder seinen Vertreter zu beantragen.
 - 31. Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin ist die eisenbahntechnische Abnahme beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung - schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Niederschrift der oberbautechnischen Abnahme (VOB-Abnahme),
- Benennung der zum Schweißen an Oberbauteilen herangezogenen und zugelassenen Schweißfirma,
- Niederschrift über den Spannungsausgleich (SpA).

-
- 32. Für die neuen Weichen 916, 917, 930 und 984 sind die Verlegeskizzen und die Weichenkarteikarten vom Hersteller abzufordern und bei der eisenbahntechnischen Abnahme mit vorzulegen, wobei die erste Weichenprüfung nach dem Einbau auf den Weichenkarteikarten dokumentiert sein muss.
 - 33. Die betrieblichen Anweisungen sind hinsichtlich der geänderten Eisenbahninfrastruktur anzupassen.
 - 34. Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG - BGV D 30 Schienenbahnen - mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass für ganz oder teilweise leitfähige Bauwerke und metallene Bauteile in der Nähe elektrisch aktiver Teile Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN VDE Vorschrift 0115 zu treffen sind. Die Vorschrift TU 99702 der DB AG ist analog als anerkannte Regel der Technik anzuwenden.
 - 35. Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 EBO und Anlage 1 zur EBO sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG – BGV D 30 Schienenbahnen - ist an allen Stellen jederzeit sicher zu stellen. Gefahrenstellen, an welchen der seitliche Sicherheitsraum gemäß § 6 der BGV D 30 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, sind mit einer gelb-schwarzen Kennzeichnung entsprechend § 12 Abs. 1 BGV A 8 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6 zu versehen.
 - 36. Vor Baubeginn ist der Landeseisenbahnverwaltung im Rahmen der oberbautechnischen Ausführungsplanung ein Gesamttrassierungsplan für das KV-Terminal im Maßstab 1:500 zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
 - 37. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Landeseisenbahnverwaltung ein Bestandsplan für das gesamte KV-Terminal im Maßstab 1:500 zuzusenden.

2.1.2.4 Auflagen zur Vermeidung von Staubemissionen

- 1. Das Förderband für den Düngemittelumschlag ist in einer geschlossenen Bauweise und zur Minimierung der Abwurfhöhe höhenverstellbar (teleskopierbar) auszuführen (umschlossenes Transportband).
- 2. Der Umschlag von Splitt, Kies und Sand ist nur bei erhöhter Gutfeuchte durchzuführen. Die Abwurfhöhe ist stetig zu minimieren, z.B. durch Teleskop-Förderbänder. Offene kontinuierliche Förder-/Transporteinrichtungen (z.B. Förderbänder) sind soweit wie möglich zu kapseln oder einzuhausen. Der Vorhabenträger hat die Nutzungsbedingungen nach §19 ERegG dahingehend zu gestalten, dass nur Material mit Restfeuchte verladen werden darf. Die Nutzungsbedingungen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3. Transportfahrzeuge in denen staubende Güter transportiert werden, sind abzuplanen. Umschlagsflächen und Fahrwege sind grundsätzlich zu versiegeln sowie einer regelmäßigen, im Bedarfsfall anlassbezogenen, Reinigung zu unterziehen.

2.1.2.5 Auflagen zum Bodenschutz

- 1. Auf Grundlage der Machbarkeitsprüfung der ECOS Umwelt Nord vom 04.09.2012 bzw. 22.11.2012 ist entsprechend der Schlussfolgerungen und Maßnahmenempfehlungen der belastete Bodenbereich unterhalb der Muldenversickerung auszuheben und fachgerecht zu entsorgen. Der Aushub ist anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Pro laufendem Meter Aushubtiefe ist eine Verbreiterung des Aushubs um 1,00 m erforderlich.
- 2. Bodenbaumaßnahmen, die nicht nur den oberflächlichen Bereich (ca. 30 cm) betreffen, sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu dokumentieren. Der resultierende Bericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung zu übermitteln.
- 3. Bei Auffälligkeiten wie auffälligem Geruch oder Verfärbungen im Boden ist im Rahmen von durchzuführenden Bodenarbeiten die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren und ein Gutachter nach § 18 BBodSchG hinzuzuziehen.
- 4. Sofern bei Erdarbeiten vorhandene Grundwasserpegel zerstört bzw. abgerissen werden, ist in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde Ersatz zu schaffen.

2.1.2.6 Auflagen zur Entsorgung von beim Bau anfallenden Abfällen

- 1. Bei den Arbeiten anfallender Bodenaushub ist möglicherweise mit Schadstoffen belastet. Je nach Höhe der Belastung ist das Material entweder entsprechend der technischen Regeln M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA zu verwerten oder nachrangig zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind vorab mit dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abfallentsorgungsbehörde bei der Stadt Neumünster abzustimmen. Der Verbleib der Abfälle ist dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abfallentsorgungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Ende der Aushubarbeiten nachzuweisen.
- 2. Sofern vor Ort Bauschutt oder Recyclingmaterial eingebaut werden soll, sind die technischen Regeln der M20 der LAGA anzuwenden. Die Eignung des Recyclingmaterials und die Einbauklasse sind dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abfallentsorgungsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Einbauarbeiten nachzuweisen.

2.1.2.7 Weitere Auflagen

- 1. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie von den Feststellungen dieses Planfeststellungsbeschlusses abweicht.
- 2. Hinsichtlich der teilweise transparenten Ausgestaltung der Lärmschutzwände hat sich der Vorhabenträger mit der Stadt Neumünster abzustimmen.

-
- 3. Das geplante Verwaltungs-, Sozial- und Abfertigungsgebäude (Nummer 6 im Bauwerksverzeichnis) darf erst nach positiv beschiedenem Antrag nach Landesbauordnung errichtet werden. Der Bescheid ist der Planfeststellungsbehörde in Kopie zu übersenden.
 - 4. Soweit infolge der Baumaßnahmen an Grundstücken und Anlagen Dritter nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht überschaubar sind, bleibt der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Entscheidung von schadensverhütenden Einrichtungen und Auflagen vorbehalten.

2.2 Wasserhaushalt

2.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 - 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt.

Ort der Nutzung ist die Stadt Neumünster, Gemarkung 4746, Flur-Nr. 30, Flurstück 70, Gemarkung 4745, Flur-Nr. 10, Flurstücke 437 (teilw.), 435 (teilw.), 436, 78, 79, 433 (teilw.), und 434 Grundkarte 1925, Gemeinde-/Kreiskennzahl: 01/04000.

Die Einleitung erfolgt in den Untergrund an den mit den UTM-Koordinaten beschriebenen Stellen:

Stellen:	Hochwert:	Rechtswert:
Mulde 1	5994013,62	564205,81
Mulde 2	5994340,11	564419,84
Mulde 3	5994283,71	564368,70
	5994116,71	564291,28

Die Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis (Hg. Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten, Kiel, 1979) lautet: 5976,289.

Die Planfeststellungsbehörde sendet der wasserbuchführenden Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) den Planfeststellungsbeschluss für die Eintragungen in das Wasserbuch zu.

2.2.1.1 Nebenbestimmungen

2.2.1.1.1 Begrenzung

- 1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt ausschließlich für das anfallende Niederschlagswasser von den oben genannten Flächen.
- 2. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt unter der Voraussetzung, dass das eingeleitete Wasser für den Boden und für das Grundwasser schadlos abgeleitet werden kann.

-
- 3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

2.2.1.1.2 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auf 20 Jahre befristet und endet am 01.12.2038.

2.2.1.1.3 Bedingungen

In den bisher eingereichten und genehmigten Unterlagen ist grundsätzlich die Möglichkeit der Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück nachgewiesen. Die detaillierte Bauausführungsplanung ist eng mit der Wasserbehörde Neumünster abzustimmen und im Einzelnen genehmigen zu lassen. Die abgestimmten Pläne zur Umsetzung der Maßnahme sind in einem engen zeitlichen Zusammenhang (maximal zwei Jahre) nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses bei der Wasserbehörde Neumünster einzureichen.

2.2.1.1.4 Auflagen

- 1. Die Versickerungsmulden sind mit einer 0,3 m dicken Humusschicht (Oberboden) auszukleiden und zu bepflanzen. Die Bepflanzung kann durch eine Rasenansaat oder eine geeignete Strauchbepflanzung erfolgen.
- 2. In den Bereichen der Versickerungsmulden und in umgrenzenden Bereichen der Mulden in einem Abstand von mindestens einem Meter ist der aufgeschüttete Boden bis zum gewachsenen mineralischen Boden zu entnehmen, ordnungsgemäß zu entsorgen oder einzubauen soweit dies den Belastungen entsprechend möglich ist, und durch unbelasteten Boden mit gleicher Versickerungsleistung zu ersetzen.
- 3. Die Regenwasserleitungen zu dem Versickerungsbecken 1 sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der von der Geländeoberkante aus bedient werden kann, sofern das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung zugeleitet wird. Die Lage und Zugänglichkeit der Absperrschieber ist durch eine geeignete Kennzeichnung, Absperrung oder Beschilderung jeder Zeit zu gewährleisten. Die genaue Lage der Absperrschieber ist mit der Wasserbehörde Neumünster abzustimmen.
- 4. Der Bereich zum Umschlag von wassergefährdenden Stoffen ist technisch so zu gestalten, dass er gesondert absperrbar ist. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass zum Einen wassergefährdende Stoffe, die aus einem havarierten Behälter austreten zurückgehalten werden können, aber auch zum Anderen mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Oberflächenwasser aufzufangen, zurückgehalten und je nach Gefährdungspotential in die örtliche Schmutzwasserkanalisation abgeleitet, oder ggf. als Abfall in einer geeigneten Anlage entsorgt werden kann. Hierzu ist ein ausreichender Speicherraum nachzuweisen, bzw. eine leistungsfähige Transport-, Lager- und Entsorgungskette nachzuweisen.

Nach einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist die verunreinigte Fläche mit geeigneten Mitteln zu reinigen. Die Entwässerung über die Versickerungseinrichtungen darf erst erfolgen, wenn durch die Verunreinigung keine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodens mehr zu besorgen ist. Dies ist der Wasserbehörde ggf. durch entsprechende Wasseranalysen nachzuweisen. Bis dahin ist das anfallende Oberflächenwasser als Abfall zu entsorgen, oder nach entsprechender Freigabe über die städtische Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

- 5. Die Maßnahmen zum Schutz der Versickerungsmulden und Böden im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf dem gesamten Betriebsgelände sind detailliert zu beschreiben. Das benötigte, geeignete Material ist vor Ort vorzuhalten. Der Ernstfall ist mit dem Personal vor Ort im Beisein der Wasserbehörde zu proben.
- 6. Es ist ein übersichtlicher Plan von dem Betriebsgrundstück herzustellen, der dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich ist. Der Plan stellt die Einzugsgebiete der einzelnen Entwässerungsanlagen und die zugehörigen Absperrschieber mit den Betätigungswerkzeugen und deren Standort deutlich dar.
- 7. In einer schriftlichen Betriebsanweisung und einer mündlichen Unterweisung der Mitarbeiter des Betriebsgeländes ist das Verhalten bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Gelände verständlich zu erläutern. Dazu gehören unter anderem das sofortige Absperrn der Absperrschieber des betroffenen Einzugsgebietes und die Benachrichtigung der Wasserbehörde und der Berufsfeuerwehr Neumünster im Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen.
- 8. Auf dem Betriebsgelände sind Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel und Absperrkissen zum Abdichten von Straßeneinläufen in ausreichenden Mengen vorzuhalten, um auf kleinere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen als Sofortmaßnahme reagieren zu können.
- 9. Die Pflege und Wartung der Versickerungsmulden darf ausschließlich manuell oder mechanisch erfolgen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder Pestiziden ist unzulässig.
- 10. Beginn, Fertigstellung und die Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 84 LWG sind der Abteilung Natur und Umwelt als Wasserbehörde der Stadt Neumünster mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin anzuzeigen. Spätestens eine Woche vor Beantragung des Abnahmetermins ist der Wasserbehörde ein Bestandsplan der Abwasseranlage herzureichen, der alle Bestandteile der Abwasseranlage einschließlich der Rohrleitungen, Straßeneinläufe und Absperrschieber enthält.

Die Inbetriebnahme der Versickerungsanlage darf nicht ohne vorherige wasserrechtliche Abnahme erfolgen.

-
- 11. Die Versickerungsanlage ist nach den geprüften und für diese Genehmigung verbindlichen Unterlagen zu erstellen. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Wasserbehörde.
 - 12. Eine Erweiterung der an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen ist ausschließlich nach Zustimmung der Wasserbehörde zulässig.
 - 13. Es darf ausschließlich Oberflächenwasser eingeleitet werden. Die angeschlossenen Flächen sind frei von Verschmutzungen und von wassergefährdenden Stoffen zu halten.
 - 14. Der Vorhabenträger ist für den sachgemäßen Betrieb der Einleitung sowie für die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der Versickerungsanlage verantwortlich. Das Wartungspersonal ist über die Auflagen dieser Erlaubnis zu unterrichten.
 - 15. Während oder unmittelbar im Anschluss eines Schadensereignisses mit wassergefährdenden Stoffen ist die Wasserbehörde (nach Dienstschluss ggf. über die Feuerwehr) zu unterrichten. Die Abwasserbehandlungsanlage (Versickerungsmulde) ist dann zu kontrollieren und ggf. zu reinigen. Außerdem ist eine monatliche Sichtkontrolle durchzuführen.
 - 16. Zur Kontrolle der Wasser- oder Bodenqualität sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Neumünster jederzeit berechtigt, das Grundstück zu betreten, um die Abwasseranlage zu inspizieren oder auf Kosten der Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis Proben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

2.2.2 Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz

Dem Vorhabenträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als Wasserbehörde die Befreiung vom Verbot gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Neumünster in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Neumünster einen KV-Terminal inklusive Tanktasse zu errichten, erteilt.

2.2.2.1 Nebenbestimmungen

- 1. Der KV-Terminal ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 2. Flächen von Umschlaganlagen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeladen werden, müssen in Beton- oder Asphaltbauweise so befestigt sein, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt.
- 3. Das auf den Umschlagsflächen mit wassergefährdenden Stoffen belastete Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder ggf. nach Rücksprache mit der Wasserbehörde als Schmutzwasser abzuleiten. Zu diesem Zweck sind die Entwässerungseinrichtungen in geeigneter Weise absperrbar auszuführen.

-
- 4. Die Umschlaganlagen für wassergefährdende Stoffe müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Havariefläche oder –einrichtung, z.B. Leckagewanne verfügen, auf der Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeuge, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden können. Das auf der Havariefläche anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Das Rückhaltevolumen der Havarieeinrichtung muss dem Volumen entsprechen, das aus der größten Umschlageinheit, in der sich wassergefährdende Stoffe befinden, freigesetzt werden kann.
 - 5. Für alle Umschlagsflächen und Havarieeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach der AwSV und eine wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre durchführen zu lassen. Es wird empfohlen, den Sachverständigen in die Planung der Anlagen einzubeziehen.
 - 6. Wassergefährdende Stoffe der WGK 3 dürfen nur direkt umgeschlagen werden und nicht auf den Flächen abgestellt werden.
 - 7. Acht Wochen vor Inbetriebnahme des KV-Terminals ist der unteren Wasserbehörde eine Übersicht über alle wassergefährdenden Stoffe, die umgeschlagen werden sollen, vorzulegen (Art, Menge pro Arbeitstag, Art der Ladeeinheit, WKG). Dazu gehören auch feste wassergefährdende Stoffe und allgemein wassergefährdende Stoffe wie z.B. Wirtschaftsdünger.
 - 8. Feste wassergefährdende Stoffe wie z.B. Wirtschaftsdünger, die mittels Bagger oder Förderband be- und entladen werden, sind so umzuschlagen, dass die Umschlagsflächen nicht verunreinigt werden und dadurch verunreinigtes Niederschlagswasser in Boden, Grundwasser und/oder Versickerungsmulden gelangen kann.
 - 9. Die Umschlaganlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
 - 10. Der Betreiber hat der unteren Wasserbehörde acht Wochen vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung vorzulegen. Die Betriebsanweisung enthält einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und legt Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern fest. Der Plan ist vorher mit allen Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen und das Betriebspersonal darin regelmäßig zu unterweisen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere darzulegen:
 - a) Organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass Ladeeinheiten mit wassergefährdenden Stoffen nur auf den flüssigkeitsdichten Umschlagbereichen abgestellt werden;

-
- b) Technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass wassergefährdende Stoffe und/oder mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser bzw. Löschwasser im Brandfall nicht in die Versickerungsmulden gelangt;
 - c) Technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass Ladeeinheiten mit Leckagen umgehend in die Leckagewanne gestellt werden;
 - d) Technische und organisatorische Maßnahmen zur Beseitigung von Leckagen im Havariefall bzw. Löschwasser im Brandfall und Entsorgung der ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe bzw. des mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Niederschlagswasser und Löschwassers.
- 11. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von ihnen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.
 - 12. Ein Jahr nach Inbetriebnahme und jeweils 12 Monate danach ist der unteren Wasserbehörde eine Aufstellung der umgeschlagenen wassergefährdenden Stoffe (Art, Menge pro Arbeitstag, Art der Ladeeinheit, WKG) vorzulegen.
 - 13. Weitere Sicherungsmaßnahmen können durch die untere Wasserbehörde nachgefordert werden.

2.2.3 Auflagen hinsichtlich des Einbaus einer Tanktasse mit einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

- 1. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind bei den entsprechenden Anlagen zu beachten. Insbesondere ist die Tanktasse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und flüssigkeitsundurchlässig zu errichten. Vor Inbetriebnahme und im Abstand von 5 Jahren ist die Tanktasse von einem nach der AwSV anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 2. Es ist der Einbau einer Tanktasse mit einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage geplant. Wird die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit den zuführenden Rohrleitungen als Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 22 AwSV genutzt, müssen sämtliche Bauteile flüssigkeitsundurchlässig gemäß Ziffer 5.4 der TRwS 781 ausgeführt sein.
- 3. Die ausreichende Dimensionierung der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Einbau nachzuweisen.
- 4. Harnstofflösung darf nicht in die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gelangen. TRwS 781-2 ist anzuwenden.
- 5. Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit den zuführenden Rohrleitungen ist vor der ersten Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen landesrechtlich zugelassenen

Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach Landesrecht (u.a. Dichtheitsprüfung) zu überprüfen. Eine Durchschrift des Prüfberichtes der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach erfolgter Prüfung zu übersenden.

- 6. Der Betreiber hat eine monatliche Eigenkontrolle der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage sowie regelmäßige Wartungen durchzuführen. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen sowie die Beseitigung aufgetretener Mängel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde jährlich im März zur Einsicht vorzulegen.

2.2.4 Allgemeine Auflagen in wasserrechtlicher Hinsicht

- 1. Der Vorhabenträger hat sich zur Abstimmung der Ausführungsplanung frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde in Kontakt zu setzen. Spätestens acht Wochen vor Baubeginn ist dieser ein detaillierter Entwässerungsplan mit Höhenangaben vorzulegen.
- 2. Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig.
- 3. Betriebsbedingte Zwischenlagerungen wassergefährdender Stoffe dürfen nur auf der Nachtumschlagsfläche (siehe Anlage 2.3) erfolgen. Diese muss optisch von den übrigen Flächen zu unterscheiden sein, zudem sind die Nutzungsbedingungen nach § 19 ERegG sowie die betrieblichen Vorschriften des Betreibers entsprechend zu gestalten.
- 4. Der bestehende Alarm- und Maßnahmenplan ist zu erweitern und vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde, der Feuerwehr sowie weiteren in Betracht kommenden Stellen abzustimmen. Es müssen wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden enthalten sein.

2.3 Landschaftspflege

2.3.1 Genehmigung des Eingriffes in die Natur

Dem Vorhabenträger werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (MELUND) genehmigt.

2.3.2 Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird somit nicht erforderlich.

2.3.3 Nebenbestimmungen zur Landschaftspflege

- 1. Die verbindlich festgestellte Kompensationsmaßnahme ist mit Baubeginn zu beginnen und spätestens in der der Realisierung des Vorhabens nachfolgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde sind über die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme schriftlich zu unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist eine Nachbilanzierung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
- 2. Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist standortgerechtes heimisches Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden, das gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG nicht gebietsfremd ist.
- 3. Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln bei der Fällung und Rodung von Gehölzen bzw. bei der Baufeldfreimachung dürfen die Gehölzschnitte und allgemein die Beseitigung der Vegetation sowie der obersten Bodenschicht nur in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März außerhalb der Kernbrutzeiten der gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten erfolgen. Die Einhaltung der Zeiträume ist zu dokumentieren.
- 4. Die Kompensationsmaßnahme ist in das Kompensationsflächen-Informationssystem Schleswig-Holstein (KIS-SH) einzupflegen. Zusätzlich sind die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle aufzubereiten und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Details der Excel-Tabelle sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)

Der Vorhabenträger hat die nachfolgend aufgeführte Lärmschutzanlage zu erstellen und zu unterhalten:

- 1. Ca. 80 m Schallschutzwand mit einer Höhe von 5 m (Nr. 1 im Bauwerksverzeichnis)
- 2. Ca. 180 m Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m (Nr. 1a im Bauwerksverzeichnis)
- 3. Ca. 320 m Schallschutzwand mit einer Höhe von 4 m (Nr. 7 im Bauwerksverzeichnis)

2.4.2 Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche für Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden (passiver Lärmschutz) werden durch die festgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

2.4.3 Auflagen aus schalltechnischer Sicht

- 1. Es dürfen in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur geräuschgeminderte Reachstacker und Tugmaster eingesetzt werden.
- 2. Rückfahrhupen dürfen bei Reachstackern, Tugmastern und LKW zumindest in der Nacht nicht zum Einsatz kommen.
- 3. In der Nacht dürfen nur Trailer und keine Container umgeschlagen werden.
- 4. Es dürfen in der Nacht insgesamt maximal 10 Trailer je volle Nachtstunde umgeschlagen, abgefahren oder auf dem Anlagengelände abgestellt werden.
- 5. Kurzzeitiger LKW-Rangierbetrieb bis zu 10 Minuten je volle Nachtstunden ist möglich, wenn in der jeweiligen Nachtstunde keine anderen immissionsrelevanten Tätigkeiten erfolgen.
- 6. Andauernder nächtlicher Betrieb von Lokomotiven im Stand oder ähnliches ist zu unterbinden.
- 7. Die weiteren im Erläuterungsbericht unter Kapitel 4.6 beschriebenen Restriktionen sind einzuhalten.
- 8. Sollten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage Hinweise auf einen Verstoß gegen vorgenannte Auflagen bekannt werden, ist auf Kosten des Betreibers eine kontinuierliche Kameraüberwachung mit Speicherung der Aufnahmen für mindestens einen Monat zu installieren. Einzelheiten dazu sind dann mit dem LLUR abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren.

2.5 Widmung

Die Flächen der folgenden Flurstücke, Flur 10, Gemarkung 6495 Neumünster unter Gleis sowie als Straßen-Schienen-Umschlagsflächen werden entsprechend Anlage 2.3 der Planunterlagen hiermit zur Nutzung für Bahnbetriebszwecke gewidmet:

78, 433, 434, 436, 437.

Für die Bestimmung der Abgrenzungen bei teilweiser Widmung von Grundstücken ist Anlage 2.3 der Planunterlagen maßgeblich.

3 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern jeweils zugeordneten Einwender ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, besteht auch ohne gesonderte Anordnung. Eine Wiederholung und Anordnung jeder einzelnen Zusage und Vereinbarung im verfügenden Teil ist daher nicht erforderlich, Verbindlichkeit besteht auch ohne dies.

3.1 Träger öffentlicher Belange

3.1.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (28.02.2017)

Es werden keine Bedenken erhoben, den Planungen wird zugestimmt. Verwiesen wird ergänzend auf § 15 DSchG.

3.1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.03.2017)

Es werden keine Einwände/Bedenken geäußert. Eine Errichtung von Gebäuden mit einer Höhe über 30 m ist nicht geplant.

3.1.3 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (20.03.2017, 17.04.2018)

Aus Sicht der Deutschen Bahn AG bestehen keine Bedenken, wenn Bedingungen/Auflagen bzw. Hinweise eingehalten werden:

- Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Es müsse eine vertragliche Regelung über den Neubau eines Gleisanschlusses zwischen der neg und der DB Netz AG abgeschlossen werden, dazu werden weitere Ausführungen gemacht und Ansprechpartner genannt.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Grundstücksübergang an den Vorhabenträger auch Verpflichtungen oder Verzichte, z.B. als Dienstbarkeit übernommen werden müssten. Hingewiesen wird insbesondere auf ein Wegerecht für die DB Netz AG auf Flurstück 435.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung dieser Punkte zugesagt.

Zur Planänderung hat die Deutsche Bahn AG keine neuen Aspekte hinzugefügt.

3.1.4 Deutsche Telekom Technik GmbH (20.02.2017, 11.05.2017)

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich gemäß der Kabelschutzanweisung vor Beginn der Baumaßnahme bei der offiziellen Planauskunft der Telekom aktuelle Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen. Falls zudem Änderungen an den Anlagen der Telekom erforderlich werden, wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung dieser Hinweise zugesagt.

3.1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (27.02.2017)

Es sind keine Belange der Gasunie Deutschland betroffen.

3.1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)

Das LLUR hat sich schwerpunktmäßig zu drei Aspekten geäußert:

Staub

Der Vorhabenträger hat wie vom LLUR gefordert eine Berichtigung der Aussagen im Erläuterungsbericht vorgenommen. Zudem hat er zugesagt, mit einer Ausnahme die vom LLUR gegebenen Auflagen einzuhalten. Auf Ziffer 2.1.2.4 sowie 4.1.1 wird verwiesen.

Schall

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn Auflagen eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat dies zugesagt; Teile der Auflagen sind bereits in den Planunterlagen festgeschrieben. Auf Ziffer 2.4.3 wird verwiesen.

Erschütterungen

Hinsichtlich der Erschütterungen in der Bauphase konnten die anfänglich vom LLUR geäußerten Bedenken durch weitere Erläuterungen des Vorhabenträgers ausgeräumt werden.

Bezüglich der Erschütterungen in der Betriebsphase wird auf Ziffer 4.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.1.7 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (16.03.2017, 11.04.2017, 13.04.2018, 15.11.2018)

Obere Straßenbau- und -verkehrsbehörde

Es bestehen keine Bedenken wenn sichergestellt ist, dass erforderliche Bauwerksprüfungen handnah mit Hubgeräten bzw. Unterflurgeräten an jedem Standort möglich bleibt. Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken muss bei rechtzeitiger Ankündigung jederzeit möglich bleiben.

Der Vorhabenträger hat dies zugesichert.

Landesluftfahrtbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Landeseisenbahnverwaltung

Es wird angemerkt, dass die Planunterlagen keine Originalunterschriften der Planaufsteller tragen und nicht ersichtlich ist, dass der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter eingebunden wurde. Zudem wird die Beachtung von Auflagen gefordert.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Unterschrift des Eisenbahnbetriebsleiters spätestens zur baulichen Abnahme nachzureichen. Eine Einhaltung der Auflagen hat er zugesagt, siehe dazu Ziffer 2.1.2.3 dieses Beschlusses. Hinsichtlich der aufgeworfenen Problematik zur Weiche 916 wird auf Nr. 26 der Ziffer 2.1.2.3 verwiesen.

Hinsichtlich der von der Landeseisenbahnverwaltung angemerkten Unstimmigkeiten zwischen den Plänen und dem Erläuterungsbericht bei der Bezeichnung von Weichen hat der Vorhabenträger dies durch Deckblätter vereinheitlicht. Richtig sind die Bezeichnungen 916 und 917. Die Bezeichnungen der Gleisnummern (68 und 69) war hingegen bereits richtig in den Plänen enthalten.

3.1.8 Landeskriminalamt Schleswig Holstein (21.03.2017)

Im Planungsgebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen, weshalb eine Untersuchung gemäß Kampfmittelverordnung durchgeführt werden muss.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst zugesagt.

3.1.9 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein – MELUND (10.02.2017, 27.02.2017, 18.04.2018)

Die anfänglich entstandenen Fragen des MELUND zur Eingriffsbilanzierung konnte der Vorhabenträger durch die Bereitstellung weiterer Unterlagen ausräumen. Demzufolge erklärte das MELUND mit Schreiben vom 12.11.2018 sein Benehmen/Einvernehmen zum Vorhaben. Die in der Stellungnahme zur Planänderung abgegebenen Hinweise zur Beleuchtung hat der Vorhabenträger aufgenommen.

3.1.10 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig Holstein (14.03.2017)

Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

3.1.11 Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei (01.03.2017)

Dem Vorhaben stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Aus landesplanerischer Sicht sind keine Anregungen oder Hinweise zu geben.

3.1.12 Polizeidirektion Neumünster (21.03.2017, 13.04.2018)

Hinsichtlich der von Überlastung bedrohten Kreuzungen „Brückenstraße“/„Max-Johannsen-Brücke“ sowie „Rendsburger Straße“/„Max-Johannsen-Brücke“ wurde im Zuge der Erörterung mit dem Vorhabenträger und der Polizeidirektion Neumünster vereinbart, nach Umsetzung der Maßnahme konkret zu prüfen, ob weitere Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung neuer Lichtsignalanlagen notwendig werden.

3.1.13 Stadt Neumünster (20.03.2017, 24.03.2017, 06.07.2017, 26.07.2018, 19.09.2018, 10.10.2018, 19.10.2018, 20.11.2018, 23.11.2018)

Untere Bodenschutzbehörde

Infolge der im Nachgang der Stellungnahme vom 20.03.2017 vom Vorhabenträger erstellte Analyse der Bodenschadstoffsituation hat die untere Bodenschutzbehörde erklärt, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine Eingriffe, die geeignet sind, das aktuelle Schadstoffbild negativ zu verändern, entstehen. Die Einhaltung der vorsorglichen Auflagen hat der Vorhabenträger zugesagt. Auf Ziffer 2.1.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Die Einhaltung der Forderungen hat der Vorhabenträger zugesagt. Auf Ziffer 2.1.2.6 wird verwiesen.

Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde hat eine Einleitgenehmigung sowie eine Befreiung vom Verbot, der Anlagenerrichtung im Wasserschutzgebiet erteilt.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung von Auflagen wie in der Erörterung vereinbart, zugesagt. Auf Ziffer 2.2 wird verwiesen.

Untere Naturschutzbehörde

Der Forderung eine strukturreiche Hecke oder einen Knick als Kompensation für Lebensraumverluste heimischer Vogelarten in die Planung aufzunehmen, ist der Vorhabenträger nachgekommen. Zudem hat er zugesagt, die geforderten Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Art der Beleuchtung, der Ausrichtung der Beleuchtungskörper und der zeitlichen Minimierung durch die Verwendung von Bewegungsmeldern, umzusetzen.

Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung

Der Fachdienst stellt in seiner anfänglichen Stellungnahme fest, dass das Vorhaben den Planungszielen des Stadtumbaugebietes „Messeachse“ nicht entgegensteht. Die in der Stellungnahme vom 14.06.2017 unter 2. aufgestellten Forderungen haben sich durch die Erörterung bzw. durch Zusagen vom Vorhabenträger erledigt. So wird z.B. die Umfriedung des Geländes in Richtung Gartenstadt als Lärmschutzwand vorgesehen.

Hinsichtlich der von Überlastung bedrohten Kreuzungen „Brückenstraße“/„Max-Johannsen-Brücke“ sowie „Rendsburger Straße“/„Max-Johannsen-Brücke“ wurde im Zuge der Erörterung mit dem Vorhabenträger und der Polizeidirektion Neumünster vereinbart, nach

Umsetzung der Maßnahme konkret zu prüfen, ob weitere Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung neuer Lichtsignalanlagen oder eine Kontingentierung des Verkehrsabflusses notwendig werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei Bedarf (Anforderung durch die Stadt Neumünster) in die Nutzungsbestimmungen für die Serviceeinrichtung eine entsprechende Kontingentierung an der Ausfahrtschranke aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt, der Stadt Neumünster hinsichtlich der geäußerten Befürchtung einer weiteren Zerschneidung der Gebiete nördlich und südlich der Max-Johannsen-Brücke durch eine blickundurchlässige Lärmschutzwand, mit einer teilweisen transparenten Erstellung derselben entgegenzukommen. Auf Ziffer 2.1.2.7 - 2 wird verwiesen.

Der in der Stellungnahme vom 20.11.2018 aufgeführten Problematik hinsichtlich der Planfeststellungsgrenze ist der Vorhabenträger durch Deckblätter entgegenkommen.

Die Stellungnahme der Stadt Neumünster hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt einvernehmlich erledigt.

3.1.14 SWN Verkehr GmbH - Stadtwerke Neumünster (06.04.2018)

Es bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

3.2 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Die folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am Verfahren ebenfalls beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahme ab:

3.2.1 AG 29

3.2.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND SH)

3.2.3 Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (NABU)

3.3 Private Einwendungen

3.3.1 (17.03.2017)

Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers die Einfriedung des KV-Terminals nicht als offenen Zaun, sondern um eine weitere Schalldämmung zu erreichen, in geschlossener Bauweise als Lärmschutzwand umzusetzen, hat der Einwender seine Einwendung gegen den Nachtbetrieb im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Forderungen zum Straßenverkehr und damit verbundenem Lärm wird auf Ziffer 4.2.1 verwiesen.

4 Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern unter 4.2 jeweils zugeordneten Einwander ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

4.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen

4.1 Träger öffentlicher Belange

4.1.1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)

wegen:

- Wasservernebelung von Umschlagsgütern
- Betriebsbedingte Erschütterungen

4.2 Private Einwendungen

4.2.1 (17.03.2017),

wegen:

- Verkehrsanbindung und Verkehrslärmschutz

5 Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

6 Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 74 Abs. 4 VwVfG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 74 Abs.4 VwVfG in der Stadt Neumünster nach vorheriger Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

7 Hinweis zur Kostenpflicht

Das Planfeststellungsverfahren und die Planfeststellungsentscheidung (Amtshandlung) ist für die neg - Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (Vorhabenträger) kostenpflichtig.

Die Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz sind Gebühren und Auslagen, die mit gesondertem Bescheid festgesetzt werden.

Begründung

Zu 1: (Festgestellte Baumaßnahme)

a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die in § 73 des VwVfG vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden.

Nach Antragstellung durch den Vorhabenträger am 13.12.2016 haben die folgenden Unterlagen und Pläne:

Anlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht (12 Seiten)
2.1	Übersichtskarte (1:50.000)
2.2	Übersichtsplan (1:5.000)
2.3	Gleislageplan mit Flächenwidmungen (1: 1.000)
2.4	Querschnitt Versickerungsbecken und Ausbauquerschnitt (1:100 und 1:50)
2.5	Lageplan Elektrotechnische Anlagen (1: 1.000)
2.6	Kreuzungsplan (1:200)
3	Bauwerksverzeichnis (2 Seiten)
4.1	Grunderwerbsverzeichnis (2 Seiten)
4.2	Grunderwerbsplan (1:1000)
5	Schalltechnische Untersuchung (121 Seiten)
6	Artenschutzfachliche Untersuchung (15 Seiten)
7	Staubimmissionsprognose (46 Seiten)
8	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-1: Bodenkundliche Betrachtung auf Schadstoffe (10 Seiten)

Anlage	Bezeichnung
9	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-2: Baugrundgutachten zur Standfestigkeit und Beschaffenheit (4 Seiten)
10	Gutachterliche Stellungnahme 1821gu-3: Überschlägige Prognose der Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen und das Auf- und Absetzen von Containern (10 Seiten)
11.1.-1	Hydraulische Muldenberechnung (4 Seiten)
11.1.-2	Stellungnahme Entwässerung (1 Seite)
11.2	Lageplan Einzugsflächen Versickerungsbecken 1 (1:1.000)

in der Zeit vom 3. Februar 2017 bis einschließlich 3. März 2017 im Rathaus der Stadt Neumünster form- und fristgerecht öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist lief am 17. März 2017 ab.

Die rechtzeitig abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 07.06. und 08.06.2017 im Rathaus Neumünster erörtert.

Der Erörterungstermin war zuvor ortsüblich bekanntgemacht worden, indem am 09.05.2017 im Holsteinischen Courier ein Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet unter www.neumuenster.de erfolgte. Zudem wurde der Termin auf www.planfeststellung.bob-sh.de bekanntgemacht.

Der private Einwender wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 über die Festsetzung des Termins benachrichtigt. Mit Schreiben vom 08.05.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Terminfestsetzung benachrichtigt.

Das Protokoll des Termins ist mit Schreiben vom 19.06.2017 an die Träger öffentlicher Belange und den privaten Einwender übersandt worden.

Planänderung

Der Vorhabenträger hat mehrere Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 13.12.2017 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Änderungen wurden durch Deckblätter in die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Die Planänderungsunterlagen wurden mit Schreiben vom 03.04.2018 den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Aus

den eingegangenen Stellungnahmen ergab sich für die Anhörungsbehörde kein weiterer Erörterungsbedarf.

Das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein hat als Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme vom 30.11.2018 (Gesch.-Z.: APV 32- 622.721-9) abgegeben.

b) Materiell-rechtliche Würdigung

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger (neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll) ist Betreiber der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg in Neumünster. Diese soll zu einem KV-Terminal mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lok-Drehscheibe erweitert werden. Diese Erweiterung beinhaltet die formale Wiederherstellung der Widmung zugunsten des vormaligen Eisenbahn-Betriebswerk-Geländes (Drehscheibe und Abstellgleise) sowie daran angrenzende Flächen zur bahnbetrieblichen Nutzung (Umschlag Straße-Schiene). Darüber hinaus ist beabsichtigt, die bereits zurückgebauten Gleise 68 und 69 inklusive der Weichen 916 und 917 wieder zu errichten, die Gleise 930 und 931 um ca. 50 m bzw. 150 m zu verlängern, die Weiche 930 wiedereinzubauen und diese wieder in Betrieb zu nehmen

Die Gleise 25 bis 32, 82, 932 bis 937 und die dazugehörigen Weichen 981, 987 bis 992, 994, 931 bis 934 und 934 sollen zurückgebaut werden. Zudem soll die Loksuppenanlage mit der neg-Gleisanlage über das Gleis 144 verbunden werden. Damit ist die Schaffung eines neuen Bahnübergangs mit einer Postensicherung verbunden.

Schließlich sollen Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs zukünftig auch nachts umgeschlagen werden.

Dem Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers gingen mehrere Bescheide voraus. Zunächst wurde mit Bescheid vom 30.09.2011 unter dem Aktenzeichen 57163-571ppo/005-2011#013 vom Eisenbahn-Bundesamt durch einen Bescheid nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG festgestellt, dass für das Vorhaben „Rückbau der Gleise: (alte Nr.) 56, 57, 46, 58, 59, 124 (neu 910), 132, 135 (neu 915), 68, 69, 930 der Weichen: 473, W 917, W 904 (Rückbau mit Lückenschluss), W 906 (Rückbau mit Lückenschluss), 909 (Rückbau mit Lückenschluss), W 916 (Rückbau mit Lückenschluss) auf dem Bf Neumünster“ in Bahn-Km 75,400-76,100 der Strecke (1220) Hamburg Altona – Kiel Hbf eine Plangenehmigung und ein Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich sind.

Mit Bescheid vom 15.01.2014 stellte das Eisenbahn-Bundesamt unter dem Aktenzeichen 57161-571 pf/008-2013#026 Flurstücke an der Strecke 1220 gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken frei. Von diesem Bescheid erfasst sind die Flurstücke 25, 26, 78, 169, 180, 182, 183, 185, 433, 434, 436 und 437 der Flur 10 der Gemarkung Neumünster sowie die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 48, 56, 57, 61, 174, 176, 178 und 180 der Flur 30 der Gemarkung Neumünster.

Mit Bescheid vom 11.06.2015 stellte der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein unter dem Aktenzeichen 4019-622.228-7.6 das Entfallen der Planfeststellung und

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 141 Abs. 7 LVwG/ § 74 VwVfG für die Verlegung der Weiche 984 und des Gleises 144 auf ca. 150 m fest.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss überplant die Flächen der vorgenannten Bescheide.

2. Allgemeine Planrechtfertigung

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt eine Planrechtfertigung dann an, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 48, 56; 56, 110; 114, 364, 373). Das ist der Fall, wenn das Vorhaben mit den gesetzlichen (fachplanerischen) Zielsetzungen übereinstimmt und zudem das Vorhaben tatsächlich zur Förderung dieser Ziele beitragen kann (Jarass, „Die Planfeststellung privater Vorhaben, 2003, S. 15ff.).

Das AEG enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung sind. Sie lassen sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes herleiten. So bestimmt § 1 AEG, dass das Gesetz der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt dient. Aus den folgenden Regelungen ergibt sich, dass das AEG einerseits Bestimmungen trifft, um den Güterverkehr zu regulieren und einen entsprechenden Zugang zum Markt zu verschaffen, andererseits aber auch Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb der Eisenbahn enthält.

Dementsprechend lassen sich als fachplanerische Ziele für die Änderung einer Betriebsanlage der Eisenbahn die bessere sowie verstärkte Abwicklung des Güterverkehrs über die Schiene anführen sowie Verbesserung der Sicherheit beim Betrieb von Eisenbahnen.

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 hat zudem zum Ziel, den Kombinierten Verkehr verstärkt auszubauen und den Verkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel, etwa die Schiene, zu verlagern (BVWP 2030). Daher wird der Bau von Umschlagsanlagen mit bis zu 80 % der zwendungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Die Serviceeinrichtung der Vorhabenträgerin am Güterbahnhof Neumünster besteht schon seit mehreren Jahren und bietet bereits Umschlagsmöglichkeiten zwischen Straße und Schiene an. Die A7 ist ca. 4 km entfernt und über die öffentliche Brückenstraße an die Serviceeinrichtung angeschlossen. Zudem ist die Serviceeinrichtung über die Weichen 944, 980 und 55 an die TEN-Eisenbahnstrecke Flensburg-Hamburg angeschlossen.

In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach derartigen Umschlagsmöglichkeiten zugenommen mit der Folge, dass die Serviceeinrichtung an vielen Tagen überlastet ist.

Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung zunimmt. Zum einen wird im Bereich der A7 mit einer Steigerung des Schwerlastverkehrs gerechnet. Insbesondere im Bereich der Eisenbahn wird auch aufgrund der Entwicklung des Kombinierten Verkehrs eine verstärkte Zunahme erwartet (BVWP 2013, S. 54). Demnach ist mit einer Zunahme der Überlastung zu rechnen.

Die geplante Erweiterung dient dazu, die bestehende Überlastung zu minimieren und auf die zukünftige Entwicklung zu reagieren. Um das Ziel des Bundes, die Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie die Schiene, zu erreichen, ist es erforderlich, die Infrastruktur bereits zu entwickeln, bevor der Verkehr entstanden ist. Nur so kann erreicht werden, dass die Verkehrsunternehmen ein bestehendes Angebot annehmen. Wird die Infrastruktur erst errichtet, wenn der Verkehr bereits Wege gefunden hat, ist es deutlich schwieriger, diesen auf die neu zu errichtende Infrastruktur umzulenken, da auch die Verkehrsunternehmen Investitionen haben um den Verkehr in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Ein Wechsel auf einen anderen Verkehrsträger kann zu weiteren Investitionen führen, die Unternehmen in der Regel davon abhalten, neue Einrichtungen zu nutzen.

3. Alternativen/Varianten

Im Rahmen des Abwägungsgebotes sind ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in eine vergleichende und ihre unterschiedlichen Auswirkungen gewichtende Prüfung unter Einbeziehung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Beschluss vom 02.04.2009, 7 VR 1/09, zit. n. juris; BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149 (160f.)).

Am Standort für das Vorhaben ist bereits ein KV-Terminal vorhanden, dessen Kapazität nunmehr erweitert werden soll. Insofern kommt ein anderer Standort nicht in Betracht. Dies wäre sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch unter Umweltgesichtspunkten der gewählten Variante gegenüber deutlich nachteilig.

Varianten könnten sich daher nur auf dem Umfang der Kapazitätserhöhung beziehen. Neben einem uneingeschränkten Umschlagsbetrieb hat der Vorhabenträger einen eingeschränkten Umschlagsbetrieb geprüft und letztendlich beantragt. Einschränkungen bestehen insbesondere in der Nacht und in der Art der eingesetzten Umschlagtechnik aufgrund von Schallauswirkungen. Einschränkungen, die weniger Änderungen an den Gleisanlagen erfordern würden, würden den Umschlagbetrieb deutlich erschweren.

4. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Gegen das Vorhaben streiten vor allem potentielle neue Lärm- Staub- und Erschütterungsemissionen. Der Vorhabenträger hat jedoch dargelegt, dass er diese durch geeignete Maßnahmen soweit minimieren kann, dass keine relevanten Immissionen für Anlieger zu befürchten sind. Neben der Errichtung von Lärmschutzwänden hat der Vorhabenträger die Einhaltung von betrieblichen Auflagen zur weitestgehenden Vermeidung von Lärm- und Staubemissionen zugesagt (siehe Ziffer 2.1.2.4 sowie 2.4.3). Die potentiell verbleibenden durch das Vorhaben generierten Emissionen unterliegen in der Abwägung dem Interesse des Vorhabens an der Verwirklichung.

Die eingewandten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Straßenverkehr in der „Rendsburger Straße“ stellen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein unüberwindliches Hindernis dar. Bis zur Fertigstellung der „Messeachse“ können von

Vorhabenträger- und Straßenverkehrsbehördenseite bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um unverhältnismäßigen Überlastungen einzelner Kreuzungen und Straßenabschnitte vorzubeugen.

Zudem können die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Weitere der Planung entgegenstehende Belange wie z.B. Grundstücksinanspruchnahmen gegen den Willen der Eigentümer sind nicht ersichtlich.

Die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und greifen in die Rechte des Vorhabenträgers nicht in unverhältnismäßigem Maße ein. Im Übrigen hat der Vorhabenträger als Veranlasser der Maßnahme Sorge dafür zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

Der Plan war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen festzustellen.

Zu 2: (Maßgaben (Planänderungen und Auflagen))

Zu 2.1: (Planänderungen und Auflagen)

Zu 2.1.1: (Planänderungen)

Die Planänderungen sind das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und dienen dazu, die Wirkungen des Vorhabens auf öffentlich rechtliche Belange und auf die in ihren Rechten Betroffenen zu minimieren.

Zu 2.1.2: (Auflagen)

Die genannten Auflagen ergeben sich aus den Zusagen des Vorhabenträgers auf Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren bzw. dienen einer Vermeidung von Konflikten mit Anwohnern und einer ordnungsgemäßen Baudurchführung.

Zu 2.2: (Wasserhaushalt)

Neben der Planfeststellung sind weitere Bewilligungen, Befreiungen oder Erlaubnisse nicht erforderlich, wenn im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Benutzung eines Gewässers entschieden wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis und die Befreiung gemäß § 52 Abs.1 Satz 2 WHG konnten mit der Bedingung der Einhaltung von Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen hat der Vorhabenträger zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unmittelbar vor Beschlusserlass dazu noch einmal die zuständige Untere Wasserbehörde konsultiert um das Einvernehmen hinsichtlich der in diesem Beschluss festgesetzten wasserrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Diese hat ihr Einvernehmen per Email erteilt.

Zu 2.3: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.1: (Genehmigung des Eingriffes in die Natur)

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG SH verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die Begründung der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ist dargelegt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird daher genehmigt. Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG SH mit Schreiben der Obersten Naturschutzbehörde (MELUND-SH) vom 12.11.2018 (Az.: V 537-17586/2018) hergestellt.

Zu 2.3.2: (Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz))

Die vom Vorhabenträger vorgelegte artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Schaffung einer 300 m langen Feldhecke Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermieden werden können. Somit stehen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG entgegen

Zu 2.3.3: (Nebenbestimmungen zur Landschaftspflege)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch den Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden und somit die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes möglichst gering gehalten und vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der Nebenbestimmungen zugesagt.

Zu 2.4: (Lärmschutz (Entscheidungsgrundlage))

Rechtliche Grundlagen für die Betrachtungen der betriebsbedingten Lärmemissionen des Vorhabens sind die 16. BImSchV sowie die TA Lärm.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Eisenbahnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu bestimmt die 16. BImSchV Grenzwerte sowie die Rechenverfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen, ausgelöst durch den Schienenverkehrslärm.

Die Emissionen aufgrund anderer Vorgänge (Anlagenlärm) sind gemäß der TA Lärm zu untersuchen.

Die genaue Methodik und die Ergebnisse der Berechnungen finden sich in den schalltechnischen Gutachten (Anlage 5 der Planunterlagen) wieder. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger dargelegt, dass er mithilfe von aktiven Lärmschutzanlagen dafür Sorge

tragen kann, dass potentielle Ansprüche, die sich dem Grunde nach sowohl tags als auch nachts aus den Immissionen des Vorhabens ergeben, vollständig entfallen. Die Verkehrs- und Anlagengeräusche verbleiben unterhalb der gebietsbezogenen zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte, weitergehende Erstattungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen entfallen daher.

Nach diesen Ausführungen ist dem Ergebnis der Abwägung zu Art und Umfang der hier planfestzustellenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in den Planfeststellungsunterlagen dargelegt wurden, zu folgen. Danach sind die in Ziffer 2.4.1 aufgeführten aktiven Lärmschutzmaßnahmen herzustellen. Darin beinhaltet sind aktive Lärmschutzmaßnahmen die der Vorhabenträger freiwillig zum Zwecke des Gemeinwohls vorgesehen hat.

Zu 2.55: (Widmung)

Um die formale Eigenschaft einer Fläche für den Eisenbahnbetriebszweck zu erlangen, werden die aufgeführten Flächen als Teil dieses Beschlusses dementsprechend gewidmet.

Zu 4: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)

Vorbemerkung

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Verspätet eingelegte Einwendungen sind im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG. Wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind (§ 73 Abs. 3a VwVfG), sind diese stets zu berücksichtigen.

Verkehrsinfrastrukturvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und des Vorhabenträgers herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem

öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen steht, die den Betroffenen zugemutet werden.

Zu 4.0: (Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen)

Anträge – sofern nicht bereits im Anhörungsverfahren entsprochen oder darüber entschieden wurde, werden zurückgewiesen.

Zu 4.1: (Träger öffentlicher Belange)

Zu 4.1.1: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) (16.02.2017, 06.04.2017, 19.05.2017, 03.07.2017, 23.07.2018)

Wasservernebelung von Umschlagsgütern

Das LLUR hat in seiner Stellungnahme zur Staubimmissionsprognose für den Umschlag von Splitt, Sand und Kies gefordert, dass Material ausschließlich im feuchten Zustand umgeschlagen wird. Dazu verlangte es, dass eine Wasservernebelung des Materials vor Austrittsöffnung und Aufgabetrichter im Waggon durchzuführen sei.

Der Vorhabenträger hat dieser Forderung widersprochen. Aus seiner Sicht kommt es ohnehin nur zu einer Verladung von Material mit Restfeuchte, so dass keine weitere Befeuchtung durch Vernebelung notwendig wird. Er stellte in Aussicht, die Nutzungsbedingungen nach ERegG dahingehend zu spezifizieren.

Im Ergebnis kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des Vorhabenträgers folgen. Wenn Staubimmission aufgrund von vorhandenen Restfeuchten ohnehin auszuschließen bzw. auf ein Minimum reduziert sind, kann der Mehraufwand einer Wasservernebelung entfallen. Verwiesen wird zudem auf Ziffer 2.1.2.4 - 2 dieses Beschlusses.

Betriebsbedingte Erschütterungen

Das LLUR hält in seiner Stellungnahme die Ausführungen des Vorhabenträgers zum Thema Erschütterungen nicht für ausreichend. Es fordert insbesondere Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden genauer zu untersuchen.

Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass eine Bewertung für Menschen unüblich und messtechnisch extrem aufwendig sei, da über Modellrechnungen hinaus Messungen über Erschütterungseinträge und deren Verteilung vorgenommen werden müssten. Der vorliegende Fall würde dies nicht rechtfertigen. Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes und der verwendeten Fahrzeuge (Luftdruck- oder Schaumbereifung) sei nicht davon auszugehen, dass im Regelbetrieb mit den üblichen Lade- und Transportvorgängen (Rangieren, Laden und Entladen von Containern durch Gabelstapler) negative Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen werden. Relevante Erschütterungen seien höchstens im Havariefall, d.h. durch herabfallende Container zu erwarten. Hierdurch seien jedoch auch keine negativen Einwirkungen auf Menschen ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabenträgers. Sie sieht keine zwingende Notwendigkeit für weitere Messungen. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb, von dem auszugehen ist, sind aus Ihrer Sicht aufgrund der vom Vorhabenträger aufgeführten Umstände keine relevanten Erschütterungsemissionen zu erwarten.

Hinsichtlich möglicher Havariefälle geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese extrem selten auftreten und gleichzeitig in ihren erschütterungstechnischen Auswirkungen ebenfalls hinnehmbar sind; jedenfalls ohne gesundheitsschädigende Auswirkungen für Anwohner bleiben.

Die Stellungnahmen des LLUR werden für die genannten Aspekte zurückgewiesen.

Zu 4.2: (private Einwendungen)

Zu 4.2.1 (..... (17.03.2017))

Der Einwender befürchtet durch die Umsetzung des Vorhabens eine starke Verkehrszunahme auf der „Rendsburger Straße“ und damit verbunden eine Steigerung der Lärmbelastung für die Anwohner. Er fordert eine Lärmschutzzone 30 zwischen den Knotenpunkten „Sauerbruchstraße“ und „Am Neuen Kamp“ und regt an, Streckenvorgaben für den LKW-Verkehr festzulegen sowie zu prüfen, ob eine Anbindung an den KV-Terminal über die „Max-Eyth-Straße“ ermöglicht werden könnte. Ziel müsse es sein, die „Rendsburger Straße“ zu entlasten.

Der Vorhabenträger hat dazu entgegnet, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht in seiner Einflussosphäre liege. Zudem verweist er auf die Planungen der Stadt Neumünster zur „Messeachse“, nach deren Fertigstellung die „Rendsburger Straße“ auf jeden Fall entlastet würde. Nach Umsetzung des hier planfestgestellten Vorhabens sei auch eine Ein-/Ausfahrt vom/zum KV-Terminal über die „Max-Eyth-Straße“ möglich. Zudem verweist er auf ein mit den Verkehrsbehörden abgestimmtes Beschilderungskonzept.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht des Vorhabenträgers und verweist zudem auf die Beteiligung der Stadt Neumünster und der Polizeidirektion Neumünster an diesem Verfahren (siehe auch Ziffern 3.1.12 sowie 3.1.13 dieses Beschlusses). Auch mit diesen Behörden wurde die verkehrliche Situation erörtert. Im Ergebnis wurde kein dringender Handlungsbedarf gesehen. Es wurde jedoch auch vereinbart, die verkehrliche Entwicklung nach Umsetzung des Vorhabens zu beobachten um dann ggf. Maßnahmen zu treffen. Zudem wurde auch hier die Realisierung der „Messeachse“ als Verbesserungspotential anerkannt. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus zugesagt, im Bedarfsfall eine Kontingentierung ausfahrender Fahrzeuge in die Nutzungsbestimmungen des KV-Terminals aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist daher die konkreten Forderungen des Einwenders, die über die sowieso bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen hinausgehen, zurück.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str.13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus**
-Amt für Planfeststellung Verkehr SH-

APV 38 - 622.721-9

Kiel, den 14.12.2018

Bearbeiter: S. Sommer